

Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

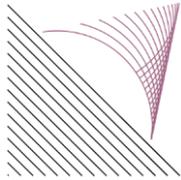
Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)  
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

## Newsletter Nr. 36

Wir geben Ihnen nachfolgend Informationen zu den gesetzlichen Änderungen, welche für die Abonnenten des Gesetzesaktualisierungsservices von Belang sind. Die Kommentare zu den Änderungen sind nach dem Inhaltsverzeichnis des Landesrechts gegliedert (Zahlen in Klammern). Unser Aktualisierungsservice ist als "Vorwarndienst" zu verstehen und bezieht sich ausschliesslich auf Änderungen von Gesetzen und Verordnungen. Bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben stellen wir Ihnen über Links im Text weiterführende Erläuterungen zur Verfügung. Diese Erläuterungen stammen einerseits von uns selbst, von amtlichen Stellen, von Branchenverbänden und anderen interessierten Kreisen. Hin und wieder verweisen wir mit der Bemerkung "A propos ..." auf ein Thema, das sich auf gesetzliche Anforderungen bezieht, deren Umsetzung in der Praxis Beachtung verdient. Die Informationen dieses Newsletters beziehen sich auf Ihre Branche. Prüfen Sie, ob die Informationen für Sie relevant sind.

### Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache.....	2
Rechtsprechung / Parlament.....	2
Rechtsgleichheit (151) .....	2
Bundesbehörden (170) .....	3
Berufsbildung (412).....	3
Energie (73).....	4
Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (817).....	6
Arbeitnehmerschutz (822).....	7
Sozialversicherungen (830) .....	9
Kanton Zürich .....	18



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)  
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

## In eigener Sache

Wir wünschen Ihnen, trotz Corona, eine besinnliche Adventszeit und hoffen, dass Sie alle gesund bleiben!

## Rechtsprechung / Parlament

A propos ...

### **Polit-News von CURAVIVA**

Die "[Polit-News 3/2020](#) von [CURAVIVA Schweiz](#)" bieten ein Update von politischen Geschäften auf nationaler Ebene, in welchem Zusammenhang CURAVIVA Schweiz aktiv ist ([PDF](#)).

A propos ...

### **Rückblick auf die Herbstsession**

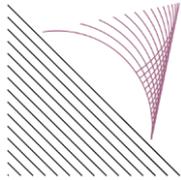
[CURAVIVA Schweiz](#) bietet eine [Zusammenfassung](#) der für den Verband relevanten parlamentarischen Entscheidungen der Herbstsession 2020 an.

## Rechtsgleichheit (151)

Neu

### **Gleichstellung im Behindertenbereich**

Der [Newsletter 4/2020](#) des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ([EBGB](#)) informiert über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Themen: Schwerpunktthema "Gleichstellung und Arbeit" - Zwei spannende Fachtagungen - Behindertenpolitik - Finanzhilfen - News aus dem EBGB - Stimmen von Menschen mit Behinderungen.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

## Bundesbehörden (170)

Neu

### Neue Online-Plattform "ePortal"

Das Eidgenössische Finanzdepartement ([EFD](#)) hat am 2. November 2020 die [Online-Plattform "e-Portal"](#) gestartet. Damit wird die Interaktion mit der Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einfacher, effizienter und benutzerfreundlicher. Das ePortal leistet einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung.

Im Sommer 2018 lancierte das EFD das Projekt ePortal mit dem Ziel, Behördenleistungen gebündelt online anzubieten. Dabei steht die Nutzerfreundlichkeit an vorderster Stelle. Die Services sollen zentral und direkt abrufbar sein. Ab November 2020 ist das ePortal online und der Öffentlichkeit zugänglich. Zu Beginn stehen Services der Eidgenössischen Steuerverwaltung ([ESTV](#)) und der Eidgenössischen Zollverwaltung ([EZV](#)) zur Verfügung. Weitere sind bereits geplant und werden laufend folgen. Das ePortal steht allen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung für die Bereitstellung von Services offen.

Mit dem ePortal bietet das EFD eine Plattform, auf der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen direkt auf ausgewählte Dienstleistungen der Bundesverwaltung zugreifen können. Die Konzentrierung auf einer Plattform hat den Vorteil, dass nur ein Login gebraucht wird und für verschiedene Dienstleistungen verwendet werden kann (Single-Sign-On). Gleichzeitig können durch Standardisierung Kosten gespart werden, wobei erkannte Synergien realisiert und die Wirtschaftlichkeit gefördert wird.

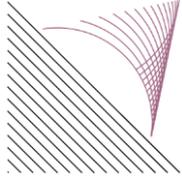
## Berufsbildung (412)

Neu

### Revision der beruflichen Grundbildung Fachmann/-frau Betreuung EFZ

Nach über fünfjähriger Revisionsarbeit wurden die Bildungsgrundlagen (Bildungsverordnung und Bildungsplan) der beruflichen Grundbildung [Fachmann/-frau Betreuung EFZ](#) vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ([SBFI](#)) genehmigt.

[SAVOIRSOCIAL](#) hat die zentralen [Neuerungen](#) der revidierten Bildungsgrundlagen zusammengefasst, sowie weitere hilfreiche Dokumente, wie z. B. [Fragen und Antworten](#) zum revidierten Bildungsplan, [veröffentlicht](#). Die Informationsveranstaltungen und Schulungen für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren haben von September bis November 2020 stattgefunden. Anschliessend folgen die von den Kantonen organisierten Schulungen in den Regionen.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)  
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Die revidierten Bildungsgrundlagen treten am **01. Januar 2021** in Kraft. Somit werden die ersten Lernenden ihre Ausbildung nach den neuen Grundlagen per August 2021 beginnen.

## Energie (73)

Neu

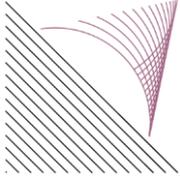
### **Energetische Sanierungen in Wohnbaugenossenschaften**

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2020 über die Eckpunkte und die Umsetzung des [Sonderprogramms](#) für die Förderung von umfassenden energetischen Sanierungen informiert. Mit diesem Sonderprogramm schafft der Bund Anreize, damit gemeinnützige Wohnbauträger ihre Siedlungen nachhaltig sanieren. Aus dem laufenden Fonds gewährt er während der ersten 10 Jahre zinsfreie Darlehen. Das Programm ist auf die **Jahre 2021 bis 2023** ausgelegt.

Viele Liegenschaften im Besitz gemeinnütziger Wohnbauträger bedürfen einer energetischen Sanierung. Mit einem auf die Jahre 2021 bis 2023 befristeten Sonderprogramm schafft der Bund einen Anreiz für umfassende Sanierungen, ohne dass dadurch die Mieten wesentlich steigen. Mit zinslosen Darlehen aus dem laufenden Fonds werden Erneuerungsvorhaben gefördert, bei welchen der Zustand der Gebäudehülle nachweislich auf die [GEAK-Stufe B](#) verbessert wird oder welche den Minergie-Standard erfüllen. Der Anreiz besteht darin, dass die Darlehen während den ersten 10 Jahren nicht verzinst werden müssen. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 25 Jahre, und pro Wohnung wird ein Betrag von Fr. 50'000 ausgerichtet. Die Mieter sollen während den Bauarbeiten ihre Wohnung nicht verlassen müssen.

Die gemeinnützigen Wohnbauträger besitzen knapp 170'000 Wohnungen insbesondere in Städten und Agglomerationen. Deren Mietzinse sind wegen des Prinzips der Kostenmiete im Schnitt um 20% günstiger als die Gesamtheit der Mietwohnungen und damit von grosser Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstigem Wohnraum. Die grosse Mehrheit dieser Gebäude ist über 30 Jahre alt und genügt den heutigen energetischen Standards nicht. Dank des Sonderprogramms kann ein Teil davon ohne massive Mietkostensteigerungen erneuert werden, und die ortsansässigen Unternehmer profitieren von Aufträgen.

Parallel zum Sonderprogramm für die gemeinnützigen Wohnbauträger wird auch die Stiftung für Wohneigentumsförderung [SFWE](#) ein ähnliches Programm aus ihrem Fonds anbieten. Auch hier soll der Zustand der Gebäudehülle auf die GEAK-Stufe B verbessert oder der Minergie-Standard erfüllt werden. Die energetischen Anforderungen sind dieselben wie für gemeinnützige Projekte. Pro Wohnung können Fr. 90'000 beantragt werden, wobei maximal für 3 Wohnungen ein Darlehen möglich ist. Die SFWE fördert im Auftrag des Bundes Wohnraum im ländlichen Raum, insbesondere in einem landwirtschaftlichen Umfeld.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

Über die [Bedingungen des Sonderprogramms](#) für die gemeinnützigen Wohnbauträger informiert ein [Merkblatt](#) des Bundesamtes für Wohnungswesen: [www.bwo.admin.ch](http://www.bwo.admin.ch) > Wohnraumförderung > Bundeshilfen seit 2003 (WFG). [Gesuche](#) um Darlehen aus dem Sonderprogramm können bis spätestens Mitte Oktober 2023 bei den beiden Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus eingereicht werden. Dasselbe gilt für die SFWE.

Änderung

### **Punktuelle Änderungen im Energiebereich**

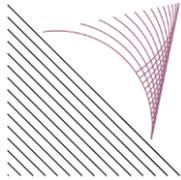
Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. November 2020 [punktuelle Änderungen](#) von Verordnungen im Energiebereich beschlossen. Es handelt sich um Änderungen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Geoinformationsverordnung und der Stromversorgungsverordnung. Die revidierten Verordnungen treten mehrheitlich per **1. Januar 2021** in Kraft. Ausnahme ist die Energieeffizienzverordnung, deren Änderungen per **1. März** und **1. Mai 2021** in Kraft treten.

Mit der [Änderung der Energieförderungsverordnung](#) (EnFV, [SR 730.03](#)) wird bei der Einmalvergütung für **Photovoltaikanlagen** (PV-Anlagen) der Leistungsbeitrag bis 30 Kilowatt (kW) per **1. April 2021** erhöht. Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Der Leistungsbeitrag bis 30 kW wird um 40 Franken auf 380 Franken pro kW angehoben. Der Leistungsbeitrag wird damit erstmals seit Bestehen der Einmalvergütungen erhöht. Das setzt einen Anreiz, insbesondere auf Einfamilienhäusern grössere Anlagen zu bauen, die die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung nutzen. Weiter wird der Grundbeitrag der Einmalvergütung für PV-Anlagen gesenkt. Der Grundbeitrag sinkt bei den angebauten und freistehenden Anlagen von aktuell 1'000 Franken auf 700 Franken. Ab einer Leistung von 30 kW sinkt ausserdem der Leistungsbeitrag um 10 Franken auf 290 Franken pro kW. Die Absenkung des Leistungsbeitrags ab 30 kW stellt sicher, dass die Einmalvergütungen weiterhin maximal 30 % der massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen decken, wie dies das Energiegesetz vorschreibt.

Eine Erleichterung beim Bau von PV-Anlagen bringt die neue Regelung, dass einem Gesuch für eine Einmalvergütung anstatt des Grundbuchauszugs auch ein gleichwertiges Dokument beigelegt werden kann. Weiter wird ein Anreiz für Erweiterungen bestehender PV-Anlagen im Einspeisevergütungssystem gesetzt. Sie erhalten neu unter gewissen Voraussetzungen das Anrecht auf eine Einmalvergütung (beschränkt auf den Leistungsbeitrag) im Umfang der Leistungssteigerung.

Bei den Investitionsbeiträgen für **Wasserkraftanlagen** präzisiert die revidierte EnFV, dass eine erhebliche Erweiterung der Anlage durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge nur dann gefördert werden kann, wenn die Anlage zusätzlich über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann. Zudem gelten Wasserkraftanlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen neu als "selbstständig betreibbar". Damit können für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen solcher Anlagen Investitionsbeiträge beantragt werden.

Mit der [Änderung der Energieverordnung](#) (EnV, [SR 730.01](#)) können temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen (z. B. Windmessmasten) neu ohne Baubewilligungsverfahren errichtet oder geändert werden. Weiter regelt die EnV, dass das Bundesamt für Energie ([BFE](#)) künftig Geodaten zu sämtlichen registrierten Anlagen zur Stromproduktion



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

publizieren soll. Dazu gehören Daten zu Technologie, Standort, Kategorie, Leistung und Inbetriebnahme-Datum. Dank dieser räumlichen Übersicht kann der Zubau an Produktionsanlagen transparent dargestellt werden. Die Daten werden dem BFE von der Vollzugsstelle ([Pronovo AG](#)) auf Basis der im Herkunftsnachweissystem registrierten Anlagen geliefert.

Mit der [Änderung der Energieeffizienzverordnung](#) (EnEV, [SR 730.02](#)) werden die neuen Regelungen der EU-Verordnung zur **Reifenetikette** übernommen. Die Reifenetikette der Schweiz ist identisch mit derjenigen der EU. Angepasst werden Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen. Die Reifenetikette vermittelt dem Verbraucher transparente Informationen zu Treibstoffeffizienz, Nasshaftungseigenschaft und Rollgeräusch der Reifen.

Mit der [Änderung der Geoinformationsverordnung](#) (GeoIV, [SR 510.620](#)) werden die Geobasisdatensätze "Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht" und "Elektrizitätsproduktionsanlagen" in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts aufgenommen. Überflutungskarten zeigen diejenigen Gebiete, die beim plötzlichen totalen Bruch eines Absperrbauwerks voraussichtlich überflutet werden. Im Geobasisdatensatz "Elektrizitätsproduktionsanlagen" werden sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert (siehe auch Revision EnV).

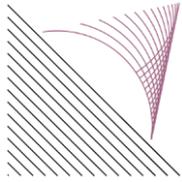
Mit der [Änderung der Stromversorgungsverordnung](#) (StromVV, [SR 734.71](#)) wird präzisiert, wie der Zugang der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber (Messkunden) zu ihren von intelligenten Messsystemen (Smart Metern) gemessenen Daten erfolgen soll. Die Messdaten müssen dem Messkunden nicht nur angezeigt (visualisiert), sondern auf Verlangen auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auch ein Datenexport muss möglich sein. Weiter soll der Messkunde auf alle Messdaten der letzten fünf Jahre zugreifen können (s. [Detailbericht](#)).

## Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (817)

A propos ...

### **Nationales Forschungsprogramm "Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion"**

Das vom [Bundesrat](#) im Jahr 2011 lancierte Nationale Forschungsprogramm "Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion" ([NFP 69](#)) hatte zum Ziel, praxisorientierte wissenschaftliche Erkenntnisse bereitzustellen, die der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Nahrungsmittelproduktionskette und der Förderung einer gesunden Ernährung dienen. Das NFP 69 wurde in Kooperation mit [Innosuisse](#) und in Zusammenarbeit mit dem EU-Programm "[A Healthy Diet for a Healthy Life](#)" durchgeführt. Während der fünfjährigen Laufzeit wurden 26 Forschungsprojekte realisiert. Das Förderbudget betrug 13 Millionen Franken.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)  
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Das NFP 69 empfiehlt die Ausarbeitung einer Schweizer Ernährungsstrategie. Diese soll sicherstellen, dass die Bevölkerung mit ausreichend gesunden und nachhaltig produzierten Lebensmitteln versorgt werden kann. Zudem wurden drei Ansätze identifiziert, die für Veränderungen im Ernährungssystem zentral sein können: die Beteiligung der Konsumierenden an politischen Entscheidungsprozessen zum Ernährungssystem, einen nationalen Aktionsplan gegen Lebensmittelverschwendung sowie Verbesserungen in Produktion, Verarbeitung und Verteilung von Nahrungsmitteln.

Um die Forschungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde die Informationsplattform "[Gesund und nachhaltig](#)" geschaffen. Dort können Konsumentinnen und Konsumenten online testen, wie sich Anpassungen in ihrer Ernährung auf Gesundheit und Umwelt auswirken.

## Arbeitnehmerschutz (822)

Änderung

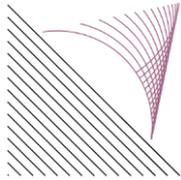
### **Änderung ArgV1 - Präzisierung von Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen**

Der [Bundesrat](#) hat am 18. September 2020 eine Änderung der Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; [SR 822.111](#)) beschlossen. Das Ziel ist, Unklarheiten in der Anwendung von Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen zu bereinigen und diese an die bisher entwickelte Praxis anzupassen.

Mit der [Verordnungsänderung](#) wurden einzelne Bestimmungen über die **Arbeits- und Ruhezeiten** angepasst. Inhaltlich geht es dabei hauptsächlich um die Klärung von Fragen, welche sich regelmässig bei der Anwendung der Verordnung stellen und um die Anpassung der Normtexte an die Praxis. Beispielsweise wird festgehalten, wie die Anrechnung der Arbeitszeit bei der Hin- und Rückreise im Rahmen von Dienstreisen ins Ausland erfolgt und dass die Arbeitswoche zur Bestimmung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von Montag 00:00 bis Sonntag 24:00 Uhr läuft.

Die Änderung klärt zudem formelle Fragen im Zusammenhang mit der medizinischen Eignungsuntersuchung bei dauernder Nachtarbeit. Beispielsweise kann diese Untersuchung neu mit der verkehrsmedizinischen Untersuchung gemäss Verkehrszulassungsverordnung zusammengelegt werden. Es wird zudem klargestellt, dass das Ergebnis der medizinischen Untersuchung nicht dem Staatssekretariat für Wirtschaft ([SECO](#)) zugestellt werden muss. Die Betriebe haben die diesbezüglichen Unterlagen den Vollzugs- und Aufsichtsorganen für den Fall einer Betriebskontrolle zur Verfügung zu halten.

Einzelheiten zu den Änderungen sind im [erläuternden Bericht enthalten](#).



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

A propos ...

### **Nachtarbeit**

([AEH](#)) Nachtarbeit kann auf die Gesundheit der Beschäftigten negative Auswirkungen haben. Trotzdem kann in vielen Bereichen nicht auf Nachtarbeit verzichtet werden, so beispielsweise im Gesundheitswesen oder auch im Sicherheitsbereich. Entsprechend wichtig ist es, die Arbeit geeignet zu gestalten und die Mitarbeitenden beim Erhalt ihrer Gesundheit zu unterstützen. Mehr... [Link](#) / [PDF](#).

A propos ...

### **Hautschutz**

([AEH](#)) In Zeiten wie der aktuellen Covid-19 Pandemie ist das Thema Händehygiene so zentral wie nie zuvor. Bedingt durch das aktuell häufige Händewaschen und desinfizieren der Hände treten Veränderungen und Erkrankungen der Haut gehäuft auf: wie Sie richtig vorbeugen können, lesen Sie [hier](#) ([PDF](#)).

A propos ...

### **Konfliktklärung in einer Case-Management-Begleitung**

([AEH](#)) Unterschiedliche Vorstellungen von der Art und Weise eines Wiedereinstiegs, können zu Konflikten führen. Die Analyse (und Bearbeitung) des Konflikts soll helfen, einen gemeinsamen Weg zu finden. So kann der Wiedereinstieg gesundheitsfördernd und nachhaltig gestaltet werden... [Link](#) / [PDF](#).

A propos ...

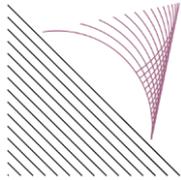
### **Warnung der Suva und der BFU: FFP-Atemschutzmasken mit Mängeln**

([AEH](#)) Die Beratungsstelle für Unfallverhütung ([BFU](#)) und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt ([Suva](#)) haben Verfahren gegen Importeure und Händler eröffnet, die in der Schweiz mangelhafte FFP-Atemschutzmasken (nicht zu verwechseln mit Hygienemasken) in Verkehr brachten. Für die betroffenen Modelle sind Rückrufe und Verkaufsverbote zu erwarten. Importeure, Händler und Arbeitgeber sind aufgefordert, erhöhte Vorsicht walten zu lassen. BFU und [Suva](#) zeigen, auf welche Merkmale beim Kauf von FFP-Atemschutzmasken zu achten ist ([Link](#) / [PDF](#)).

A propos ...

### **Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen**

([AEH](#)) Für Arbeiten in der Höhe werden zunehmend Hubarbeitsbühnen (HAB) eingesetzt. Was Sie dabei beachten müssen, lesen Sie in diesem [Artikel](#) ([PDF](#)).



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

A propos ...

### **Arbeiten mit Rollgerüsten**

([AEH](#)) Trotz Alternativen mit Hubarbeitsbühnen werden für Arbeiten in der Höhe immer noch Rollgerüste eingesetzt. Lesen Sie die wichtigsten Punkte zur bestimmungsgemässen Verwendung ([Link](#) / [PDF](#)).

A propos ...

### **Sicher am Ball**

([AEH](#)) Fussball gehört in der Schweiz zu den populärsten Sportarten. Weit oben liegt aber auch die Anzahl Sportunfälle auf dem Platz: Jährlich verletzen sich 80 000 Spielerinnen und Spieler während des Spiels. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung ([BFU](#)) bietet ein Safety-Kit zum Thema Fussball ([Link](#) / [PDF](#)).

## Sozialversicherungen (830)

Neu

### **Rundschreiben Sozialversicherungen**

*Die dem Dateinamen nachfolgenden Zahlen bei den Kreisschreiben bezeichnen die Versionsnummer des jeweiligen Dokumentes.*

[Kreisschreiben](#) über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO ([KSR](#)) (Gültig ab 01.01.1994; Stand: 01.01.2021)

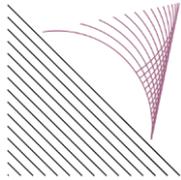
[Nachtrag 13](#) zum Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO ([KSR](#)) (Gültig ab 01.01.2021)

[IV-Rundschreiben Nr. 403](#) / Massgebendes Einkommen zur Invaliditätsbemessung auf Grund von [Artikel 26 Absatz 1 IVV](#) (Verordnung über die Invalidenversicherung, [SR 831.201](#))

Wegleitung über die Renten ([RWL](#)) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Gültig ab 01.01.2003; Stand: 01.01.2021)

Nachtrag 18 zur Wegleitung über die Renten ([RWL N18](#)) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Gültig ab 01.01.2021)

Bilaterale Abkommen Schweiz-EU. Abkommen mit der EFTA. Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV ([KSBIL](#)) (Gültig ab 04.04.2016; Stand: 01.01.2021)



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften ([KSBGS](#)) (Gültig ab 01.01.1997; Stand: 01.01.2021)

Nachtrag 9 zum Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften ([KSBGS N9](#)) (Gültig ab 01.01.2021)

Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO ([WML](#)) (Gültig ab 01.01.2019; Stand: 01.01.2021)

Nachtrag 2 zur Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO ([WML N2](#)) (Gültig ab 01.01.2021)

Neu

### **Bundesgesetzes zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen**

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Dies hat der [Bundesrat](#) an seiner Sitzung vom 7. Oktober 2020 beschlossen. Mit der ersten Etappe, die am **1. Januar 2021** in Kraft tritt, werden die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. In einer zweiten Etappe wird per **1. Juli 2021** der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt werden.

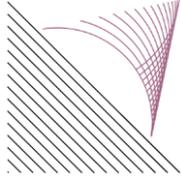
Die Arbeit von betreuenden Angehörigen ist für die Gesellschaft sehr wichtig. Sie übernehmen einen bedeutenden Teil der Pflege und Betreuung kranker und pflegebedürftiger Personen. Die Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Erwerbstätigkeit kann jedoch schwierig sein. Am 20. Dezember 2019 hat das Parlament deshalb ein neues Gesetz zur Verbesserung der Situation von betreuenden Angehörigen verabschiedet. Da kein Referendum dagegen ergriffen wurde, wird das Gesetz nun in zwei Schritten in Kraft gesetzt. Das erste Massnahmenpaket soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

#### ***Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten***

Im Obligationenrecht wird ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr.

#### ***Betreuungsgutschriften der AHV***

Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften in der AHV wird ausgeweitet, damit mehr pflegebedürftige Personen selbstständig bei sich zuhause leben können. Mit dem neuen Gesetz erhalten betreuende Angehörige diese Gutschrift auch, wenn die pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bezieht. Auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben Anspruch, wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebt.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

### **Anpassung des Anspruchs auf die Hilflosenentschädigung der IV und den Intensivpflegezuschlag**

Überdies werden der Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder dahingehend angepasst, dass der Anspruch während eines Spitalaufenthalts des Kindes nicht mehr aufgehoben wird. Dauert der Spitalaufenthalt länger als einen Monat, werden die Hilfen weiterhin ausbezahlt, sofern die Anwesenheit der Eltern im Spital erforderlich ist.

### **Der Betreuungsurlaub tritt in einem zweiten Schritt in Kraft**

Zudem gewährt das neue Gesetz erwerbstätigen Eltern einen 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Der über die Erwerbssatzordnung (EO) entschädigte Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden, am Stück oder tageweise. Er tritt erst am 1. Juli 2021 in Kraft, damit die Ausgleichskassen genug Zeit haben, um diese neue Leistung einzuführen.

### **Korrektur an der EL-Reform**

Der Bundesrat hat beschlossen, gleichzeitig mit der ersten Etappe des Gesetzes über die Angehörigenbetreuung eine vom Parlament angebrachte Korrektur an der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft zu setzen. Sie betrifft die anrechenbaren Mietkosten bei der EL-Berechnung von Bezügerinnen und Bezüger, die in einer Wohngemeinschaft leben. Dank dieser Anpassung berechnet sich der Betrag für solche EL-Empfängerinnen und -Empfänger gleich wie für einen Zweipersonenhaushalt, und zwar unabhängig von der Anzahl Personen, die in der Wohngemeinschaft leben. Damit soll das Zusammenleben von invaliden oder älteren EL-Beziehenden mit Angehörigen gefördert werden.

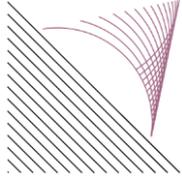
Aufgrund der vorgestellten Änderungen werden die Verordnung über die Invalidenversicherung ([SR 831.201](#)) und die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ([SR 831.301](#)) geändert werden. Erläuterungen zu Änderung finden Sie [hier](#).

Neu

### **Vaterschaftsurlaub**

Die Einführung eines über die Erwerbssatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubs wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 mit einer Mehrheit von 60,3 Prozent angenommen. An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 hat der [Bundesrat](#) das Datum für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den **1. Januar 2021** festgelegt und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen verabschiedet.

Die Einführung des Vaterschaftsurlaubs erfordert eine [Änderung](#) der Verordnung zum Erwerbssatzgesetz (EOV; [SR 834.11](#)). Hauptsächlich gilt es, die Bestimmungen zu präzisieren, die derzeit nur für die Mütter gelten, um auch die Väter einzuschliessen. Zudem werden einige Besonderheiten hinzugefügt, da der Vaterschaftsurlaub in den sechs Monaten nach der Geburt flexibel bezogen werden kann. Entsprechend erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht, wie dies bei der Mutterschaftsentschädigung der Fall ist. Ausserdem wird die Bestimmung, wonach die Mütter den Beginn der Auszahlung ihrer Mutterschaftsentschädigung bei einer Hospitalisierung des Neugeborenen mindestens drei Wochen hinausschieben können, nicht auf die Väter ausgeweitet. Arbeitslose Väter haben ebenfalls Anspruch



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

auf die Entschädigung. Die Entschädigung kann beantragt werden, sobald der Urlaub vollständig bezogen wurde, und sie wird einmalig ausbezahlt.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem **1. Januar 2021** von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht. Die Einführung der Vaterschaftsentschädigung führt für die EO im Jahr 2021 zu Kosten von rund 230 Millionen Franken.

A propos ...

### **Digitalisierung der Erwerbsarbeit aus Geschlechterperspektive**

Was bedeutet der digitale Wandel der Erwerbsarbeit aus Geschlechterperspektive? In der neusten Ausgabe der Zeitschrift "Frauenfragen" ([PDF](#)) der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen ([EKF](#)) geben Expertinnen aus Wissenschaft, Bildung, Politik und Praxis Antworten. Sie analysieren aktuelle Entwicklungen und definieren den Handlungsbedarf.

Die Digitalisierung baut unsere Gesellschaft um. Sie revolutioniert nicht nur die Art und Weise, wie wir kommunizieren und konsumieren, sondern verändert auch die Arbeitswelt durch Automatisierung, Home-Office, neue Kompetenzanforderungen und Plattformarbeit. Welche Auswirkungen hat dies auf Männer und Frauen? Drängt die Digitalisierung Frauen an den Rand oder kann sie dazu beitragen, Ungleichheiten abzubauen? Braucht es neue Regeln in der Erwerbsarbeit? Was bedeutet der digitale Wandel für die soziale Absicherung der Arbeitnehmenden?

Der erste Teil der Zeitschrift fokussiert auf den gesellschaftlichen Wandel, der durch technologische Transformationen früher und heute ausgelöst wurde. Neben einer Historikerin kommen auch eine Gewerkschafterin und Bildungsexpertinnen zu Wort. Im zweiten Teil stehen spezifische Berufs- und Arbeitsfelder im Zentrum: Der Detailhandel, die Pflege, die Plattformarbeit sowie die Informatik. Diese werden jeweils aus theoretischer Perspektive diskutiert und mit einem Portrait aus der Praxis ergänzt. Zum Abschluss hat die EKF bei der Politik nachgefragt:

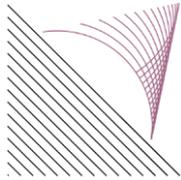
Wo steht die Schweiz in der Debatte zur Digitalisierung? Inwiefern werden Geschlechterfragen aufgegriffen?

Das diesjährige "Frauenfragen" bündelt die aktuellen Debatten zu Digitalisierung und Erwerbsarbeit aus Geschlechterperspektive. Illustriert wird das Heft vom Künstlerinnenduo Alizé Rose-May Monod und Anna Marcus. "[Frauenfragen](#)" erscheint einmal pro Jahr zu einem aktuellen Thema.

A propos ...

### **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Die Schweiz gehört zu den europäischen Ländern mit verhältnismässig grosser Flexibilität für Arbeitnehmende mit Betreuungsaufgaben. 70 % können in der Regel Anfang und Ende der Arbeitszeit aus familiären Gründen kurzfristig verschieben und 53 % können ganze Tage frei nehmen, ohne dafür Ferientage beziehen zu müssen. Als grösstes Hindernis bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden mehrheitlich lange oder ungünstige Arbeitszeiten und der lange Arbeitsweg bezeichnet. Dies sind einige Resultate aus der [Publikation](#) "Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Schweiz und im europäischen Vergleich im Jahr 2018" ([PDF](#)) des Bundesamtes für Statistik ([BFS](#)).



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)  
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Änderung

### **Stellenmeldepflicht ab 2021**

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres aktualisiert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote von mindestens 5 Prozent in einer Berufsart. Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten 2021 finden Sie auf [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss), zusammen mit weiteren Themen dazu.

Neu

### **IV: Aufsicht und medizinische Beurteilung werden gezielt verbessert**

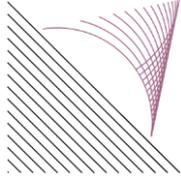
Das [Bundesamt für Sozialversicherungen](http://www.bsv.admin.ch) (BSV) verbessert die Aufsicht und die Qualität der medizinischen Begutachtung in der IV. So werden etwa die Zielvereinbarungen mit den IV-Stellen überarbeitet, die Perspektive der Versicherten einbezogen, Probegutachten verlangt und die Rückmeldungen an die Gutachter verbessert. Grundlage für die Massnahmen sind zwei Berichte zur Aufsicht über die IV-Stellen sowie über die Vergabepaxis und die Qualitätssicherung bei den medizinischen Gutachten.

Die Aufsichtstätigkeit muss nicht grundsätzlich geändert werden. Dies ist das Fazit einer Analyse, die das BSV im Auftrag des Eidgenössischen Departement des Innern ([EDI](http://www.edi.admin.ch)) vorgenommen hat. Das heutige System wurde mit der 5. IV-Revision 2008 eingeführt und stellt geeignete Instrumente und Verfahren zur Verfügung, um einen gesetzeskonformen und einheitlichen Vollzug der IV zu gewährleisten. Aus der Analyse geht jedoch hervor, dass diese Instrumente gezielt verbessert werden können.

### **Zielvereinbarungen und Indikatorensystem**

Hauptpunkt sind die Zielvereinbarungen mit den IV-Stellen. Sie fokussieren heute schwergewichtig auf quantitative Aspekte, beispielsweise auf die Neurentenquote oder die Entwicklung des Rentenbestandes. In Zukunft werden diese Zielvereinbarungen vermehrt auf die Steuerung und Kontrolle der Vollzugsqualität ausgerichtet und beispielsweise die Qualität der versicherungsmedizinischen Abklärungen oder die Wahrnehmung der Versicherten in Bezug auf die Dienstleistung der IV-Stelle berücksichtigen.

Auch die Indikatoren, die dem BSV dazu dienen, die Entwicklung der IV zu analysieren und Zielvorgaben abzuleiten, werden überarbeitet und weiterentwickelt. Mit den bestehenden Indikatoren sind beispielsweise keine präzisen Aussagen über die Wirksamkeit der Eingliederungsmassnahmen einer IV-Stelle oder über die Dauer des ganzen IV-Verfahrens möglich. Indikatoren, mit denen die Wahrnehmung der Versicherten oder das Reklamationsmanagement beurteilt werden können, stehen heute nicht zur Verfügung. Neu wird die Perspektive der Versicherten regelmässig mit Befragungen erhoben. Auch die Auswirkungen der Rechtsprechung auf den Vollzug der IV werden systematischer analysiert.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

### **Qualitätssicherung bei den medizinischen Gutachten**

Um abzuklären, ob jemand Anspruch auf Leistungen der IV hat, werden häufig medizinische Gutachten benötigt. Um eine hohe Qualität sicherzustellen, hat das EDI im Frühjahr das [Institut Interface Politikstudien Forschung Beratung](#) zusammen mit dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) der Universität Bern beauftragt, das System der Gutachtertätigkeit und die Zuteilung der Aufträge zu evaluieren.

Mehrere Empfehlungen, welche die externen Experten abgeben, decken sich mit Massnahmen, die in der Reform zur Weiterentwicklung der IV inzwischen vom Parlament beschlossen wurden. Sie werden ab 2022 umgesetzt. Insbesondere werden eine unabhängige Kommission für Qualitätssicherung und Zulassung von Gutachtern eingesetzt, die Vergabe von Gutachten transparent gemacht und die Begutachtung mit Tonaufnahmen festgehalten.

Weitere Empfehlungen wird das BSV mit Weisungen an die IV-Stellen per 2021 umsetzen. Insbesondere müssen die IV-Stellen künftig Probegutachten einfordern und die Rückmeldung an die Gutachterinnen und Gutachter verbessern, indem sie systematisch über die Urteile der Gerichte informieren.

### **Zufallsprinzip für monodisziplinäre Gutachten wird geprüft**

Darüber hinaus arbeitet das BSV an weiteren Verbesserungen am System für die Vergabe von Aufträgen für monodisziplinäre medizinische Gutachten. Dafür wird erstens ein vierteljährliches Monitoring der Vergabepraxis aufgebaut, und zweitens wird zusammen mit den IV-Stellen geprüft, wie diese Aufträge nach dem Zufallsprinzip vergeben werden könnten, ähnlich wie es bei den polydisziplinären Gutachten bereits gemacht wird. Bei bidisziplinären Gutachten wird das Zufallsprinzip mit der Weiterentwicklung der IV eingeführt.

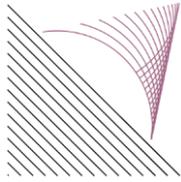
### **Dokumente:**

- [Analyse der Aufsicht über die IV-Stellen](#) (Bericht des BSV vom 13.10.2020) ([PDF](#))
- [Die Aufsicht über die IV-Stellen wird gezielt verbessert](#) (Hintergrunddokument) ([PDF](#))
- [Evaluation der medizinischen Begutachtung in der Invalidenversicherung](#) (Expertenbericht vom 10.8.2020) ([PDF](#))
- [Die Qualität der medizinischen Begutachtung wird gezielt verbessert](#) (Hintergrunddokument) ([PDF](#))

Änderung

### **Invaliden Verordnung**

Mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 wurde die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, [SR 831.201](#)) am 21. Oktober [geändert](#). Die Änderung betrifft die Skala der Beiträge sowie die Höhe der Assistenzbeiträge.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

A propos ...

### **Evaluation der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung**

Die Integrationsmassnahmen wurden mit der 5. IVG-Revision eingeführt und sollen die Versicherten darauf vorbereiten, Massnahmen beruflicher Art zu ergreifen oder sich wieder in die Arbeitswelt einzugliedern. Die Evaluation bzw. der entsprechende [Forschungsbericht](#) (Evaluation der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (2020; Berichtsnummer 17/20) ([PDF](#)) analysiert die Entwicklung der Integrationsmassnahmen seit 2012 sowie die Zielgruppen, die Umsetzung, die Kosten und die angestrebten Ergebnisse. Der Bericht liegt in deutscher Sprache vor, mit Zusammenfassungen in Französisch, Italienisch und Englisch.

A propos ...

### **Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe**

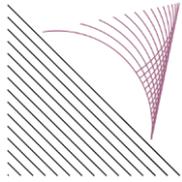
Die Fokussierung der IV auf die Eingliederung hat einerseits die gewünschte Wirkung gezeigt: Von den Versicherten, die sich im Jahr 2014 bei der IV angemeldet hatten, waren vier Jahre später 58 Prozent erwerbstätig und bezogen keine IV-Rente. Bei Personen mit einer IV-Anmeldung im Jahr 2005 lag dieser Anteil erst bei 50 Prozent. Andererseits hat aber der Anteil von Personen, die Sozialhilfe bezogen, nachdem sie von der IV keine Rente erhalten haben, von 11,6 auf 14,5 Prozent zugenommen. Das zeigt eine neue Analyse des Bundesamts für Sozialversicherungen ([BSV](#)). Die Weiterentwicklung der IV wird die Eingliederungsarbeit der IV weiter stärken, was zu einer Reduktion der Anzahl Übertritte in die Sozialhilfe führen dürfte. Sie wird voraussichtlich 2022 in Kraft treten.

Mit der 4. und vor allem der 5. IV-Revision in den Jahren 2004 und 2008, aber auch mit der IV-Revision 6a im Jahr 2012 wurde die Eingliederungsarbeit der IV massiv verstärkt. Immer mehr versicherte Personen erhielten in der Folge von der IV Unterstützung beim Erhalt des Arbeitsplatzes und bei der Wiedereingliederung anstelle einer Rente. Nicht klar war bis jetzt, ob es dabei gelungen ist, die Erwerbsfähigkeit dieser Personen dauerhaft zu erhalten oder ob es dabei zu einer Verschiebung von der IV in andere Sozialversicherungszweige gekommen ist, insbesondere zu einer Verschiebung in die Sozialhilfe.

Um diese Fragen beantworten zu können, hat das BSV in den vergangenen zehn Jahren den Datensatz SHIVALV aufgebaut, mit welchem Übergänge zwischen der Sozialhilfe (SH), der Invalidenversicherung (IV) und der Arbeitslosenversicherung (ALV) dokumentiert werden können. Dieser Datensatz, der nun vom Bundesamt für Statistik ([BFS](#)) weiterentwickelt wird, umfasst inzwischen alle Personen, die sich in den Jahren 2005 bis 2017 bei der IV angemeldet haben. Damit ist der Zeithorizont nun ausreichend lang für Verlaufsanalysen. Der [Forschungsbericht](#) "Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe" ([PDF](#)), den das BSV publiziert hat, ist darum die bisher aussagekräftigste Analyse auf dieser Basis.

### **Mehr IV-Neuanmeldungen und veränderte IV-Leistungen**

Als erstes stellt die Studie fest, dass die Zahl der IV-Anmeldungen zwischen 2005 und 2017 von 43 000 auf 57 000 um rund ein Drittel gestiegen ist. Etwa ein Drittel der Personen, die sich bei der IV angemeldet hatten, erhielt binnen vier Jahren eine Leistung der IV. Dabei hat sich die Art der zugesprochenen Leistungen grundlegend verändert: Während sich die externen Eingliederungsmassnahmen von 8 Prozent der 2005 angemeldeten auf 23 Prozent bei den 2014 angemeldeten



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)  
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Versicherten etwa verdreifacht haben, ging die Zahl der IV-Renten bei diesen Gruppen von 26 Prozent auf 15 Prozent zurück.

### ***Mehr Personen wirtschaftlich unabhängig***

Im betrachteten Zeitraum ist der Anteil derer, die vier Jahre nach der IV-Anmeldung erwerbstätig waren und keine IV-Rente bezogen, von 50 auf 58 Prozent gestiegen. Dabei hat auch der Anteil Personen mit einem existenzsichernden Erwerbseinkommen von über 3000 Franken von 31 Prozent auf 38 Prozent zugenommen. Im Vergleich zu früher sind also verhältnismässig mehr Personen nach der IV-Anmeldung wirtschaftlich unabhängig. Gleichzeitig leben aber auch mehr Personen vier Jahre nach der IV-Anmeldung ohne IV-Rente und ohne existenzsicherndes Erwerbseinkommen. Bei den Versicherten mit einer IV-Anmeldung 2006 lag dieser Anteil bei 40 Prozent, bei jenen mit IV-Anmeldung 2013 mit 43 Prozent leicht höher.

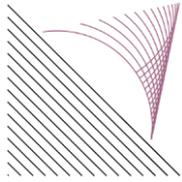
### ***Mehr Übergänge in die Sozialhilfe***

Mit Eingliederungsmassnahmen der IV können Versicherte in vielen Fällen ihre Erwerbsfähigkeit erhalten oder wiedererlangen. Diese Personen erfüllen die Bedingungen für eine Rente der IV nicht. Das heisst aber nicht, dass sie auch tatsächlich in den Arbeitsmarkt zurückfinden und nicht mehr auf Unterstützung angewiesen sind. Die Analyse der SHIVALV-Daten zeigt nun, dass die Fälle, in denen das nicht gelingt, häufiger geworden sind. Von den Versicherten, die sich im Jahr 2006 bei der IV angemeldet hatten, bezogen vier Jahre später 11,6 Prozent Sozialhilfe. Bei jenen mit einer IV-Anmeldung im Jahr 2013 lag dieser Wert im Jahr 2017 bei 14,5 Prozent. Basierend auf einem Schätzmodell, das IV-externe Faktoren der Entwicklung eliminiert, kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2017 schätzungsweise etwa 5450 Personen Sozialhilfe bezogen, weil sie wegen den eingliederungsorientierten Gesetzesrevisionen der letzten Jahre die Bedingungen für eine IV-Rente nicht mehr erfüllt haben. Das sind rund 3 Prozent der Sozialhilfefälle im Jahr 2017 oder etwa 1,5 Prozent der rund 360'000 Versicherten, die sich zwischen 2006 und 2013 bei der IV angemeldet hatten.

Im Beobachtungszeitraum sind darüber hinaus rund 2000 Personen in die Sozialhilfe übergetreten, nachdem die IV deren Rente aufgehoben hat. Ein Grund dafür könnte die Anwendung einer Bestimmung aus der IV-Revision 6a gewesen sein, die zur Überprüfung zahlreicher bestehender IV-Renten in den Jahren 2012 bis 2014 geführt hat. In diesem Fall bildeten diese Übergänge von der IV zur Sozialhilfe ein vorübergehendes Phänomen. Eine künftige Analyse auf der Basis eines erweiterten SHIVALV-Datensatzes könnte das klären.

### ***Bedeutung der Entwicklung für die IV***

Für die IV bedeuten die Ergebnisse der Analyse einerseits, dass es richtig und zielführend ist, dass die IV Versicherte mit gesundheitlichen Problemen möglichst frühzeitig erfasst und versucht, mit gezielten Massnahmen den Arbeitsplatz und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Zum andern müssen die Unterstützungs- und Eingliederungsangebote noch besser ausgestaltet und gezielter eingesetzt werden, um Versicherte, die nicht (mehr) erwerbstätig sind, in die Erwerbstätigkeit zurückzuführen. Diese Stossrichtung verfolgt die Weiterentwicklung der IV: Sie verstärkt die Eingliederungsmassnahmen und baut sie aus, wobei ein spezielles Augenmerk auf junge Versicherte und psychisch kranke Versicherte gelegt wird.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)  
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

A propos ...

### **Assistenzbeitrag**

Der Assistenzbeitrag fördert das selbstbestimmte und eigenverantwortliche Leben sowie die gesellschaftliche Partizipation. Dies zeigt der abschliessende Bericht über das 2012 eingeführte Instrument "Assistenzbeitrag". Menschen mit einer Behinderung, die im Alltag regelmässig auf Hilfe angewiesen sind, können damit weiter eigenständig zu Hause leben.

Der [Schlussbericht](#) bestätigt die Ergebnisse der bisher publizierten Berichte. Rund 81 % der erwachsenen Personen, die eine Assistenz beanspruchen (Assistenzbeziehende) und die an der Befragung teilgenommen haben, sind mit der Leistung zufrieden oder sehr zufrieden. Für rund drei Viertel hat sich dank des Assistenzbeitrags die Lebensqualität gesteigert und sie haben mehr Möglichkeiten der Selbstbestimmung. 70 % der befragten Erwachsenen geben an, dass sich die zeitliche Belastung der Angehörigen durch den Assistenzbeitrag verringert hat. Der Schlussbericht gibt zudem Auskunft über die Entwicklung der Nachfrage und der Kosten, die Höhe und Verwendung des Assistenzbeitrags und die Charakteristiken der Zielgruppe. Die Forschungsarbeit entstand in enger Zusammenarbeit mit Vertreter/-innen der IV-Stellen und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren ([SODK](#)).

### **Entwicklung der Nachfrage und der Kosten**

Die Anzahl Beziehender eines Assistenzbeitrags nahm seit Einführung der Massnahme stetig zu. Im Jahr 2019 bezogen 2612 Erwachsene und 696 Minderjährige einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung. Das sind leicht weniger als die in der Prognose vorgesehenen 3000 erwachsenen Assistenzbeziehenden. Die in der Botschaft prognostizierten Kosten von jährlich rund 47 Mio. CHF für die erwachsenen Beziehenden wurden hingegen bereits im Jahr 2017 überschritten und stiegen bis heute weiter an. Im Jahr 2019 beliefen sich die Kosten auf rund 63 Mio. CHF.

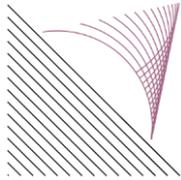
### **Zielerreichung und Zufriedenheit**

Die Assistenzbeziehenden sind grösstenteils der Meinung, dass die Ziele der Massnahme erreicht werden. Konkret heisst dies, dass mit dem Assistenzbeitrag die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, die gesellschaftliche Partizipation und die Möglichkeit, trotz einer Behinderung zu Hause zu wohnen, gefördert werden. Zudem werden die Angehörigen entlastet. Verbesserungsvorschläge beziehen sich hauptsächlich auf die Verminderung des administrativen Aufwandes, der mit der Leistung verbunden ist.

### **Wie geht es weiter?**

Der nun vorliegende Schlussbericht markiert das Ende der mehrjährigen Evaluation. Ein BSV-interne Monitoring wird nun die wichtigsten Parameter zum Assistenzbeitrag weiter beobachten und analysieren. Zudem werden Eckwerte zum Assistenzbeitrag in die BSV-Standard-Statistik aufgenommen. Verschiedene Verbesserungsvorschläge zum Assistenzbeitrag - z. B. bei der Beratung und bei der Ausgestaltung der Nachtpauschale - werden zudem in die Umsetzungsarbeiten zur Weiterentwicklung der IV einfließen.

Der Assistenzbeitrag wurde am 1. Januar 2012 mit der 6. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes eingeführt und wurde seither umfangreich evaluiert. In dieser Zeit bezogen insgesamt 3'466 Erwachsene mindestens einmal einen Assistenzbeitrag. Seit Mai 2013 wurde an insgesamt 3'876 Assistenzbeziehende, 3'056 Erwachsene und 820 Minderjährige, ein Fragebogen zu ihren



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

Erfahrungen mit dem Assistenzbeitrag versendet. Der Rücklauf der Erwachsenen liegt bei 62 % (1'906 Antworten), derjenige der minderjährigen Assistenzbeziehenden bei 67 % (553 Antworten).

A propos---

### **Broschüren BSV**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen ([BSV](#)) stellt Broschüren zu verschiedenen Themen im Sozialversicherungswesen zur Verfügung, welche komplexe Themen verständlich darstellen, z. B. zum Thema Altersvorsorge, Ergänzungsleistungen, Freizügigkeitsleistung, etc. und dies in D / F / I. Die Broschüren können [hier](#) heruntergeladen werden.

Änderung

### **Was ändert sich im 2021 bei den Sozialversicherungen?**

2021 tritt der Vaterschaftsurlaub und die EL-Reform in Kraft. Diese und alle weiteren anstehenden Änderungen werden in einem kurzen Überblick in der "[Sozialen Sicherheit CHSS](#)" vorgestellt.

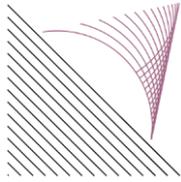
## **Kanton Zürich**

Neu

### **Formulare für die Berechnung der STAF-Ermässigungen veröffentlichen**

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung ([STAF](#)) sieht das kantonale Steuergesetz Zürich seit 01. Januar 2020 verschiedene Ermässigungen bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vor. Es sind dies die reduzierte Besteuerung der Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und der Abzug für Eigenfinanzierung. Für Gesellschaften, die nach bisherigem Recht als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften besteuert wurden, sind zudem Übergangsregelungen vorgesehen. Schliesslich wird das steuerbare Eigenkapital um 90 % ermässigt, soweit es auf Beteiligungen, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt.

Für die Berechnung und Deklaration dieser Ermässigungen und des sich daraus ergebenden steuerbaren Reingewinns und Eigenkapitals stellt das [kantonale Steueramt](#) neu rechnende [Formulare und Hilfsblätter](#) zur Verfügung. Diese tragen auch dem Beteiligungsabzug und der Entlastungsbegrenzung Rechnung.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

Änderung

### **Gemeindereferendum gegen die Änderung des Sozialhilfegesetzes (Klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive) zustande gekommen**

Der [Kantonsrat](#) hat Mitte Juni 2020 eine Änderung des Sozialhilfegesetzes beschlossen, mit der eine klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive geschaffen werden soll. Die Gesetzesänderung unterstand dem fakultativen Referendum (s. unseren Beitrag im Newsletter Nr. 35).

Bis zum Ablauf der Referendumsfrist haben nun 49 politische Gemeinden das Gemeindereferendum gegen den Kantonsratsbeschluss ergriffen, so dass es im nächsten Jahr zu einer kantonalen Volksabstimmung kommen wird. Ein Gemeindereferendum gilt dann als zustande gekommen, wenn zwölf Gemeinden gemeinsam oder die Städte Zürich resp. Winterthur je mit Beschluss ihres Parlaments allein innert einer Frist von 60 Tagen die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen. Die [Direktion der Justiz und des Innern](#) hat festgestellt, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Die Volksabstimmung wird voraussichtlich am Sonntag, **07. März 2021** stattfinden.

Änderung

### **Änderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz**

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das [zürcherische Sozialhilferecht](#) auf die [Richtlinien](#) der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS](#)). Mitte Jahr hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren ([SODK](#)) Änderungen der Richtlinien genehmigt und sie den Kantonen zur Umsetzung empfohlen.

Dazu wird nun § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz ([SHV](#)) wie folgt [geändert](#):

"Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 01. Januar 2021 geltenden Fassung. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall."

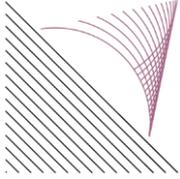
Die Verordnungsänderung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Änderung

### **Teilrevision Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Im Jahr 2013 hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht das bisherige Vormundschaftsrecht abgelöst und im Kanton Zürich ist das Einführungsgesetz dazu in Kraft getreten ([EG KESR](#)). Seither sind 13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ([KESB](#)) dafür verantwortlich, dass die Würde und das Selbstbestimmungsrecht schutzbedürftiger Menschen gewahrt wird.

Eine Überprüfung hat nun Schwachstellen aufgedeckt. Hauptthemen der Überprüfung waren die Organisationsregelung, das Verfahrensrecht, die Beistandschaften und die fürsorgerische Unterbringung. Dabei kamen verschiedene Methoden wie Online-Befragungen und Experteninterviews zur



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

Anwendung. Die Überprüfung kommt zum Schluss, dass das EG KESR im Grundsatz gut funktioniert; zeigt aber auch, dass der Schutz betroffener Personen verbessert werden kann. Dies betrifft insbesondere die beiden Punkte Dauer und Komplexität der Verfahren. Die Verfahren sind zu kompliziert geregelt und dauern zu lange.

Die zuständige [Direktion der Justiz und des Innern](#) schlägt jetzt entsprechende Verbesserungen vor. So soll eine Teilrevision des EG KESR sich insbesondere mit der Regelung des **Verfahrens** befassen. Dieses soll noch stärker auf die Belange des Kindes- und Erwachsenenschutzes massgeschneidert und damit einfacher werden. Schnelle Verfahren dienen dem Rechtsfrieden: Betroffene Menschen haben einen Anspruch darauf, dass schnell klare Verhältnisse geschaffen werden. Insbesondere im Kinderschutz ist der Zeitfaktor bedeutend. Zur Straffung der Verfahren schlägt die Direktion der Justiz und des Innern ein eigenes Verfahrensrecht für den Kindes- und Erwachsenenschutz vor. Zudem soll neu das Obergericht als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz den zweistufigen Instanzenzug ablösen. Damit hätte der Kanton Zürich ebenfalls nur noch eine Rechtsmittelinstanz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - wie bereits 24 andere Kantone.

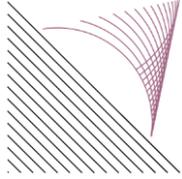
Daneben schlägt die Direktion der Justiz und des Innern vor, die Vorgaben an die **Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums** der KESB sowie an die zugelassenen Aus- und Weiterbildungen anzupassen. Ergänzend empfiehlt sie eine Erweiterung der Einzelzuständigkeiten der Behördenmitglieder. Das heisst, dass bei mehr Geschäften die Kollegialbehörde nicht mehr geschlossen entscheiden müsste. Schliesslich will die Direktion gesetzlich vorgeben, dass die Berufsbeistandschaften für dieselben Gebiete zuständig sein sollen wie die KESB, was heute mehrheitlich nicht der Fall ist. Diese Massnahme dient dem Abbau von zahlreichen Schnittstellen und verschlankt die Strukturen. Dies ist im Interesse der Betroffenen.

Ausserhalb des EG KESR regt die Direktion der Justiz und des Innern weitere Verbesserungen an. So sollen die Berufsbeistandschaften die digitale Aktenführung und Aufbewahrung einführen. Zudem soll der regelmässige Austausch zu inhaltlichen Themen und zu Fragen der Zusammenarbeit weiterentwickelt werden. Auch soll die Kommunikation zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch die KESB gestärkt werden, beispielsweise durch die Schaffung einer Kommunikationsstelle bei der KESB-Präsidienvereinigung des Kantons Zürich. Die Umsetzung dieser Anregungen liegt vorwiegend in der Kompetenz der KESB-Trägerschaften und weiterer Stellen. Die Direktion der Justiz und des Innern bietet den entsprechenden Stellen ihre Unterstützung an.

## Änderung

### **Prämienverbilligungen 2021: Zürcher Regierungsrat legt Beitrag fest**

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) wird im Kanton Zürich im 2021 zum ersten Mal nach dem neuen Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) ausgerichtet. Neu müssen die IPV-Berechtigten einen Grundbetrag - in der Regel 40 Prozent der Prämie - selbst bezahlen. Zusätzlich zu diesem Grundbetrag haben die Versicherten einen Eigenanteil zu finanzieren, der von ihrem massgebenden Einkommen abhängt. Der Eigenanteil beträgt 14,6 % des massgebenden Einkommens für Verheiratete und registrierte Partnerinnen und Partner und 11,7 % für die übrigen Personen. Die restlichen Prämienkosten übernimmt der Kanton.



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: info@franzgasser.ch  
Internet: http://www.franzgasser.ch

Der [Regierungsrat](#) hat nun die definitive Kantonsbeitragsquote 2021 auf 92 % des Bundesbeitrags festgelegt. Insgesamt stehen so dem Kanton Zürich 979,3 Millionen Franken für die Prämienverbiligung zur Verfügung. Davon werden 519,4 Millionen Franken für die IPV verwendet, 390,9 Millionen Franken für die Übernahme der Prämien von Personen, die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen, 58,1 Millionen Franken für Verlustscheinabgeltungen der Krankenversicherer sowie 10,9 Millionen Franken für den Vollzugsaufwand der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich.

Die Einkommensobergrenzen resp. die massgebende Prämie zur Unterstützung von Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung wurden bereits im Frühling bestimmt und liegt bei Familien mit jungen Erwachsenen in Ausbildung bei einem massgebenden Einkommen von 89'300 Franken und bei Familien ausschliesslich mit minderjährigen Kindern bei 67'000 Franken. Im Weiteren hat der [Regierungsrat](#) die Vermögensgrenze, bis zu welcher ein Anspruch auf IPV besteht, bei 300'000 Franken für Verheiratete und Alleinerziehende und bei 150'000 Franken bei Alleinstehenden festgelegt. Damit übernimmt er die bisherigen Grenzen.

A propos ...

### **Kantonales Programm fördert Grundkompetenzen von Erwachsenen**

Rund 15 % der Bevölkerung sind von mangelnden [Grundkompetenzen](#) betroffen. Im Kanton Zürich können rund 140'000 Erwachsene nicht ausreichend lesen, schreiben, rechnen oder neue Informations- und Kommunikationstechnologien einsetzen. Diese Menschen laufen Gefahr, aus dem Erwerbsprozess auszuschneiden.

Nun führt der Kanton Zürich im nächsten Jahr das Programm Grundkompetenzen ein. Das Programm steuert die Förderung und Finanzierung von Massnahmen für Personen mit mangelnden Grundkompetenzen. Damit können auch soziale Folgekosten gesenkt werden: Allein für Massnahmen zur Behebung von Leseschwäche belaufen sich die Kosten für den Kanton Zürich auf rund 224 Millionen Franken pro Jahr. Nach einer Prüfung durch den Bund startet die erste Phase am 01. Januar 2021 und dauert bis zum 31. Dezember 2024. Um die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Programms zu schaffen, passt der Kanton Zürich sein Regelwerk an und revidiert das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ([EG BBG](#)).

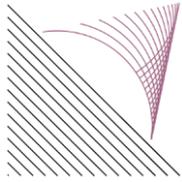
Der [Regierungsrat](#) beantragt dem [Kantonsrat](#) für das Programm Grundkompetenzen Zürich in den Jahren 2021 - 2024 einen Kredit von 14,8 Millionen Franken.

A propos ...

### **Subjektfinanzierung: Mehr Teilhabe für mehr Menschen mit Behinderung**

Subjektfinanzierung fördert eine freiere Wahl für Menschen mit Behinderung. Sie entscheiden, wie sie leben und wo sie wohnen wollen. Zu diesem Schluss kam die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ([ZHAW](#)) in ihrem Bericht im Auftrag des [kantonalen Sozialamtes](#).

Der [ZHAW-Bericht](#) dient als Grundlage für die Gesetzesänderung und die Umsetzung der neuen Finanzierung. Ermöglichen soll das u. a. die sogenannte Subjektfinanzierung. "Subjekt" steht hier für Menschen mit Behinderung und bedeutet: Betroffene sollen gemäss ihrem Bedarf direkt finanziert



Gasser & Partner GmbH  
Merkurstrasse 45  
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76  
Telefax 044 260 46 77  
E-mail: [info@franzgasser.ch](mailto:info@franzgasser.ch)  
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

werden. Nicht vorwiegend Heime und Werkstätten - wie dies aktuell der Fall ist (Objektfinanzierung).

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung selber ihre Unterstützung wählen können und dass der Staat sie darin finanziell direkt unterstützt. Egal, ob sie in einem Wohnheim oder zu Hause leben und unabhängig davon, ob sie in einer Werkstätte arbeiten oder nicht. Die neue Subjektfinanzierung unterstützt die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Sinne der UNO-Behindertenkonvention.

Die neue Finanzierung erfordert einen Systemwechsel. Das Vorgehen zur Abklärung, was ein Mensch mit Behinderung zur Unterstützung braucht, soll klar geregelt werden - auch im ambulanten Bereich. Ebenso braucht es klare Regeln damit die Zusatzkosten kontrollierbar bleiben. Derzeit erarbeitet das [Kantonale Sozialamt](#) einen Entwurf für ein neues Gesetz. Die [Regierung](#) des Kanton Zürichs muss diesen dann genehmigen.

A propos ...

### **Die Zürcher Bildungsdirektion hat die Vernehmlassung zu vier Verordnungen eröffnet**

Ende 2017 hat der [Kantonsrat](#) das neue Kinder- und Jugendheimgesetz ([KJG](#)) sowie gleichzeitig Änderungen des Volksschulgesetzes ([VSG](#)) beschlossen. Zwischenzeitlich hat die [Bildungsdirektion](#) die notwendigen Bestimmungen auf Verordnungsebene erarbeitet. Dabei handelt es sich um die Kinder- und Jugendheimverordnung ([KJV](#)), die totalrevidierte Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung ([VFiSo](#)) sowie Änderungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen ([VSM](#)) und der Spitalschulverordnung ([SpiVo](#)).

Die KJV legt die ergänzenden Hilfen zur Erziehung fest, auf die Kinder und Jugendliche im Kanton Zürich bei Bedarf Anspruch haben. Die VFiSo regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Kosten der Sonderschulung. In der VSM werden insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen, das Leistungsangebot sowie die Ausbildungs- und Anstellungsvoraussetzungen für das Personal der Sonderschulen angepasst und die SpiVo regelt schliesslich das Angebot, die Organisation und die Finanzierung von schulischen Angeboten in Spitälern, Kliniken und bestimmten Angeboten der Heimpflege. Angepasst wird insbesondere das Verfahren zur Erhebung der Gemeindefeile.

Die Vernehmlassung dauert bis am 25. Februar 2021. Die neue KJV, die totalrevidierte VFiSo, die geänderte VSM und die geänderte SpiVo sollen gleichzeitig mit dem KJG und den Änderungen des VSG am 01. Januar 2022 in Kraft treten.

Haftungsansprüche von Kunden des Aktualisierungsservices gegenüber Gasser & Partner GmbH, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Leistungen von Gasser & Partner GmbH oder durch fehlerhafte oder unvollständige Leistungen verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Gasser & Partner GmbH vorliegt. Gasser & Partner GmbH haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Datenverluste oder sonstige indirekte Schäden.